

MERKBLATT ZUM JOBSHARING (JS) – DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN

WIE WIRD JOBSHARING BEANTRAGT?

Die entsprechenden Antragsunterlagen (Antrag auf JS-Anstellung oder Antrag auf JS-Zulassung inklusive Antrag auf Gründung einer örtlichen BAG) sind auf der [Website der KV Berlin](#) zu entnehmen.

WIE IST DER WEITERE VERFAHRENSABLAUF?

Bearbeitung durch die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten Berlin (Eingangsbestätigung plus Anfrage Berechnung der Leistungsobergrenzen (LOG) an die Abteilung Datenbankverwaltung/KV Berlin)

Nach Berechnung, Übersendung der LOG an den Antragssteller durch die Geschäftsstelle – Rücksendung der unterschriebenen LOG an die Geschäftsstelle – Vorlage des Antrags zur Verhandlung beim Zulassungsausschuss (wenn alle Antragsunterlagen vollständig vorliegen).

AB WELCHEN ZEITPUNKT KANN EIN JOBSHARING BEGINNEN?

Die Genehmigung durch den Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten Berlin wird grundsätzlich zum Anfang eines Quartals erteilt und gilt fortlaufend, sollte keine Befristung in den Antragsunterlagen mitgeteilt worden sein.

WEN UMFASSEN DIE LEISTUNGSOBERGRENZEN?

Die Berechnung umfasst alle in der ggf. BAG / MVZ tätigen Ärzt:innen/Psychotherapeut:innen (Achtung: Auch wenn diese einer anderen Fachgruppen angehören). Grundsätzlich fallen extrabudgetäre Leistungen ebenfalls darunter.

GELTEN DIE LOG FORTLAUFEND, WENN DIE/DER Z. B. ANGESTELLTE IM JOBSHARING AUSGETAUSCHT WERDEN SOLL?

Sollte eine lückenlose Nachfolge beantragt und die Genehmigung durch den Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten Berlin ebenfalls lückenlos möglich sein, bleiben die LOG bestehen. Sobald eine Lücke zwischen dem Enden der JS-Anstellung und der Neuanstellung im JS entstehen, ist eine Neuberechnung der LOG notwendig. Kommt ein weiterer Jobsharer hinzu, bleiben die LOG ebenfalls bestehen.

MÜSSEN DIE ANTRAGSSTELLENDEN PERSON UND DER (GEPLANTE) JOBSAHRER ÜBER DIE GLEICHEN FACHARZTTITEL VERFÜGEN?

Beim JS ist nur die Zusammenarbeit von Ärzt:innen der gleichen Fachgruppe möglich.

Eine Fachidentität liegt vor, wenn der Jobsharer mit der oder dem Antragsstellenden in der Facharztkompetenz und, sofern eine entsprechende Bezeichnung geführt wird, in der Schwerpunktkompetenz übereinstimmt. Dabei genügt eine übereinstimmende Facharztkompetenz, wenn die oder der Anstellende mehrere Bezeichnungen führt.

Soll ein Jobsahring mit einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt bzw. einer Vertragspsychotherapeutin /einem Vertragspsychotherapeuten beantragt werden, die/der sich gemäß § 33 ÄrzteZV zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen hat, genügt die Übereinstimmung mit der Facharztkompetenz einer der Vertragsärztinnen/-psychotherapeutinnen bzw. eines der Vertragsärzte/-psychotherapeuten. In diesen Fällen handelt es sich um Einzelfallprüfungen, die der Zulassungsausschuss vornehmen wird.

KANN EIN JOBSHARER VERTRETEN WERDEN?

Eine Vertretung eines Jobsharers ist grundsätzlich möglich.

WIE WERDEN DIE LOG BERECHNET?

Die Berechnung der LOG ist im Abschnitt 9 (§§ 40 bis 47) der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt.

Für das erste Leistungsjahr:

Die LOG werden auf Grundlage der anerkannten angeforderten arztindividuellen Punktzahlen der in den vorausgegangenen mindesten vier Quartalen ergangenen Abrechnungsbescheiden plus 3 % des Fachgruppendurchschnitts (FG-Ø) der Fachgruppe des Antragstellers berechnet.

Ist die zugelassene Vertragsärztin oder der zugelassene Vertragsarzt noch keine vier Abrechnungsquartale tätig oder rechnet diese/dieser über vier Quartale im Vergleich zur Fachgruppe unterdurchschnittlich ab, werden die LOG für die einzelnen Quartale i. H. d. Fachgruppendurchschnitts festgelegt, für unterdurchschnittlich abrechnende Psychotherapeuten i. H. d. Fachgruppendurchschnitts zuzüglich 25 % (Siehe [Merkblatt „Jobsharing-Fachgruppendurchschnitte“](#) auf der Internetseite der KV Berlin!).

Ab dem zweiten Leistungsjahr:

Durch Festlegung sogenannte Anpassungsfaktoren folgen die LOG ab dem zweiten Leistungsjahr der Entwicklung des Fachgruppendurchschnitts. Die Anpassungsfaktoren errechnen sich aus der Division LOG/FG-Ø der Quartale des ersten Leistungsjahres und ergeben ab dem zweiten Leistungsjahr durch Multiplikation mit dem Fachgruppendurchschnitt die quartalsbezogene LOG.

Die LOG werden für alle Ärzt:innen einer Praxis, alle Beteiligten einer BAG und alle Teilnehmende eines MVZ berechnet.

WELCHE LEISTUNGEN SIND IN DEN LOG ENTHALTEN?

In die Berechnung der LOG fließen alle ausschließlich in Punkten bewerteten Leistungen des EBM ein. Davon ausgenommen sind u. a. Impfleistungen, Laborleistungen nach EBM-Kapitel 32, Kostenpauschalen nach EBM Kapitel 40, Sonderverträge (z. B. DMP-Leistungen, Onkologie-Vereinbarungen, Home-Care, Hallo Baby).

Die LOG in Punkten beziehen sich auf budgetierte und nicht budgetierte Leistungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des RLV/QZV.

Ihr erster Ansprechpartner bei Fragen und Beratungsbedarf: Das Service-Center der KV Berlin

Tel.: 030 / 31003 999 (werktags 10 bis 13 Uhr)

E-Mail: service-center@kvberlin.de